(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)¹ ABSCHLUSSZEUGNIS					
oben genannten Berufsfa	achschule die staatlicl	ne Abschluss	sprüfung für		³ mit der
Prüfungsgesamtnote					
	(Note x,xx)	=			
bestanden.					
Die Leistungen in den eir	nzelnen Fächern wurd	den wie folgt	beurteilt:		
Leistungen in den Pflic	htfächern ⁴				
Leistungen in Wahlpflio	chtfächern ^{4,5}		Leistungen	in Wahlfächern⁵	
Der Abschluss ist im Deu	ıtschen und Europäis	chen Qualifik	kationsrahmer	n dem Niveau 4 zugeord	net.
⁶ ha	at die Berufsschulpflic	:ht erfüllt. ^{7,8,9}		•	
Ort, Datum					
Schulleitung		(Siegel)	Vorsitzende	es Mitglied des Prüfungs	sausschusses ¹⁰
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)			(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)		
Diesem Zeugnis liegt die Beruf- Informatik (Berufsfachschulord	sfachschulordnung Ernähr nung – BFSO) in der jeweil	ung und Versor s gültigen Fass	gung, Kinderpfleg ung zugrunde.	e, Sozialpflege, Hotel- und To	ourismusmanagement,

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut, 1,51 - 2,50 = gut, 2,51 - 3,50 = befriedigend, 3,51 - 4,50 = ausreichend

- Bei staatlich genehmigten Schulen Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses.
- Ggf. ergänzen "als andere Bewerberin"/"als anderer Bewerber" bzw. sonstige von der Schule zu wählende Bezeichnung gem. § 71 ff.
- Hier ist die jeweilige Berufsbezeichnung aufzunehmen.
- Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.
- ⁵ Ggf. streichen.
- ⁶ Vor- und Familienname ergänzen.
- Ggf. Vermerk nach § 66 Abs. 3 BFSO.
- ⁸ Wenn die Voraussetzungen des § 67 BFSO erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird *Vorname*
- Familienname der mittlere Schulabschluss verliehen.".

 Sofern gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 1 BFSO im Fach Säuglingsbetreuung keine Note ausgewiesen werden kann, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Vorname Familienname hat im Anschluss an das sozialpädagogische Einführungsjahr an einer Fachakademie für Sozialpädagogik das zweite Schuljahr der Berufsfachschule für Kinderpflege absolviert. Eine Teilnahme am Unterricht im Fach Säuglingsbetreuung war nicht möglich, da das Fach im ersten Schuljahr der Berufsfachschule für Kinderpflege erteilt wird. Das Fach geht nicht in die Prüfungsgesamtnote ein."
- 10 Nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleitung ist.